

# LKP *Stichwort*

## Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) ab dem 01.10.2020

Bereits im Herbst 2017 wurde die Kassensicherungsverordnung erlassen. Sie regelt die Anwendung von elektronischen Kassen. Gemeint ist damit der **neue § 146a der Abgabenordnung**, welcher die schlanke Bezeichnung „**Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme, Verordnungsermächtigung**“ trägt.

Ursprünglich sollte § 146a AO bereits am 01.01.2020 in Kraft treten. Dieser Stichtag wurde jedoch auf den 01.10.2020 verschoben.

### Für wen gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt ausschließlich für **elektronische und computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen**. Hierzu zählen auch Kassenmodule von Warenwirtschaftssystemen. **Jeder Arbeitsplatz**, an dem ein Tagesabschluss erstellt oder Buchungen per Bargeld, Kartenzahlung oder Bonuspunkte durchgeführt werden können, ist als Kassenarbeitsplatz zu deklarieren und abzusichern – auch **Backoffice-Arbeitsplätze oder Arbeitsplätze ohne Geldschublade!**

### Was muss gewährleistet sein?

Die Verordnung schreibt **detaillierte Aufzeichnung jeder einzelnen Transaktion** vor. Dabei müssen folgende Daten unveränderbar dokumentiert werden:

- **der Zeitpunkt des Beginns, Endes oder Abbruchs eines Vorgangs,**
- **eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,**
- **die Art des Vorgangs,**
- **die Daten des Vorgangs,**
- **die Zahlungsart,**
- **einen Prüfwert und die Seriennummer der TSE (Technische Sicherungseinrichtung)**

Diese Informationen müssen **manipulationssicher und unverdichtet aufgezeichnet** werden.

Die neu zu integrierende TSE (Technische Sicherungseinrichtung) muss **vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert** werden.

Nur in Ausnahmefällen, in denen ein Kassensystem mit Einzelaufzeichnung nicht mit einer TSE erweitert werden kann, besteht eine verlängerte Übergangsfrist für einen Austausch bis 31.12.2022. Für alle anderen Kassensysteme ist der **neue Standard ab dem 01.10.2020 Pflicht**.

### Wie vorgehen?

Derzeit bereiten die Systemanbieter die Kassensysteme durch Softwareupdates auf die „TSE-Readiness“ vor. Gleichzeitig bieten Sie, meist von Drittanbietern stammende, aber für das System bereits getestete **TSE-Modulpakete** zur Integration und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften an. **TSE-Modulpakete** werden auch von Drittanbietern selbst zur „Eigenintegration“ angeboten. Da Unternehmen zwingend die gesetzlichen Vorschriften durch die Integration eines TSE-Moduls erfüllen müssen, empfehlen wir Ihnen, sich bei der TSE-Produktauswahl den **Empfehlungen ihres Systemanbieters** anzuschließen und dieses Modul über ihn zu beziehen. Dies gewährleistet die größtmögliche Integrations- und Funktionssicherheit! Achten Sie dabei auf die Laufzeitkongruenz der Verträge, d.h. **die Vertragslaufzeit für das TSE-Modul-Paket sollte der Vertragslaufzeit für das Kassensystem entsprechen!**

### Registrierung beim Finanzamt

Einher mit der Verpflichtung diese Zusatzmodule einzuführen geht die Verpflichtung, ab dem 01.10.2020 alle **elektronischen Kassenaufzeichnungssysteme** (auch die „Ausnahmesysteme ohne TSE“) **beim Finanzamt zu registrieren**. Diese Registrierung muss **innerhalb eines Monats nach Anschaffung, Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme** erfolgen.

Die Mitteilungspflicht soll elektronisch erfolgen. Diese Übermittlungsmöglichkeit steht jedoch derzeit noch nicht zur Verfügung, so dass die Verpflichtung derzeit ausgesetzt ist. Ob die digitale Übermittlungsmöglichkeit wie geplant zum 01.10.2020 verfügbar sein wird, bleibt abzuwarten.